

STATUTEN

FRAUEN FORUM PLUS



NAME, GRÜNDUNG UND SITZ

Art. 1. Namen, Gründung und Sitz

Unter dem Namen «FrauenForumPlus» besteht ein im Jahr 1858 gegründeter Verein, damals auf anderen Namen lautend, gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altishofen. Das FrauenForumPlus ist Mitglied des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKFLuzern) und des Dachverbandes Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF).

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2. Zweck

Das FrauenForumPlus ist ein Zusammenschluss von Frauen. Der Verein erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Das FrauenForumPlus ist parteipolitisch neutral.

Art. 3. Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der persönlichen, politischen, kulturellen und religiösen Bildung der Frauen
- Vertretung der Interessen von Frauen in Gesellschaft, Staat und Kirche
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen der Gemeinde
- Ökumene und Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region
- Zusammenarbeit mit den Untergruppen (siehe unter Organisation Art. 13)
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen durch Kurse, Tagungen, Vorträge, etc.
- Angebot von handwerklichen und praktischen Kursen
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund (SKFLuzern) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag bis Jahresende des laufenden Vereinsjahres nicht entrichtet wurde.

ORGANISATION

Art. 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Art. 7. Zuständigkeit der Generalversammlung

- 7.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 7.2 Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 7.3 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7.4 Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- 7.5 Behandlung von Anträgen
- 7.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 7.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 8. Einladungen, Anträge

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Anlass unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Art. 9. Wahlen und Abstimmungen

Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen. Für die Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf es der Zustimmung von 1/5 der anwesenden Mitglieder.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Art. 10. Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium oder dem Vorstand angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

B VORSTAND

Art. 11. Zusammensetzung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern inklusive des Präsidiums. Die Amtszeit dauert in der Regel zwei Jahre. Das Präsidium wird an der Generalversammlung, auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand steht eine geistliche Beratung zur Seite. Diese Person ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frauen in der Kirche und Pfarrei.

Art. 12. Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle anfallenden Geschäfte zuständig, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfällige Revision der Statuten
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verfassen des Protokolls der Generalversammlung
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms sowie weiterer Vereinstätigkeiten
- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Medien- und Informationsarbeit
- Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- Regelmässiger Kontakt zum SKFLuzern und zum SKF

Art. 13. Bestimmungen zu Unter- und Kontaktgruppen

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben werden Untergruppen gebildet z.B. Liturgiegruppe (siehe Organigramm). Diese agieren weitgehend selbstständig, stehen jedoch in engem Kontakt zum Verein. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand andere Mitwirkende mit der Ausführung von Aufgaben beauftragen. Zu Gruppierungen (wie z.B. Forum 60plus, MuKi, etc.) wird der Kontakt gepflegt. Die Kassen der Kontaktgruppen werden nicht geprüft. Für den Verein besteht somit keine Haftung.

Art. 14. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

C RECHNUNGSREVISION

Art. 15. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisor*innen werden von der Generalversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisor*innen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

FINANZEN

Art. 16. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- Zuwendungen und Legate

Art. 17. Kasse und Unterschriftsberechtigung

Die Finanzverantwortliche/n ist/sind zuständig für die Vereinskasse und die Führung der Buchhaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat die verantwortliche Person die Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidium bzw. einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis maximal CHF 4000.– pro Fall zu beschliessen.

Art. 18. Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 19. Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20. Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21. Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen in der Pfarrei Altishofen-Ebersecken. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung eines Frauenvereins, so wird dieses Vermögen für Frauen- und Familienförderung eingesetzt oder sozialen Institutionen in Altishofen und Ebersecken zugeführt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der entsprechende Beschluss wird dem SKFLuzern bekanntgegeben.

Art. 23. Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der entsprechende Beschluss wird dem SKFLuzern bekanntgegeben.

Diese Statuten wurden an der GV vom 15. März 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Altishofen, 15. Dezember 2023



Erika Geisseler
Co-Präsidentin



Andrea Schäli
Co-Präsidentin



Jeannine Glanzmann
Aktuarin